



dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

per Mail:
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

21.02.2023

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Drucksache 20/490)

Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Harms,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf sowie zu den vom Finanzausschuss aufgeworfenen Fragen. Gern teilen wir Ihnen unsere Positionen mit, die wir unter Einbindung unserer Mitgliedsgewerkschaften und -verbände zusammengetragen haben.

Allgemeines

Die Reisekostenvergütung für die unter das Landesbeamtengesetz fallende Beamtinnen und Beamten erfolgt in Schleswig-Holstein auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes, wobei das Landesbeamtengesetz einige Modifizierungen vorsieht. Die Regelungen gelten grundsätzlich auch für die Tarifbeschäftigten des Landes und der Kommunen in Schleswig-Holstein, da die Tarifverträge entsprechende Verweise enthalten (§ 23 Abs. 4 TV-L, § 44 TVöD).

Die ergänzenden bzw. modifizierenden Regelungen des Landesgesetzgebers zum Reisekostenrecht haben somit eine große Bedeutung. Ein grundsätzlicher Regelungsbedarf ist nach unserer Auffassung dringend gegeben, weil das Bundesreisekostengesetz nicht in allen Punkten zeitgemäß und praxispflichtig ist und den Erfordernissen im Landes- und Kommunaldienst nicht gerecht wird. Folgerichtig haben nahezu alle Bundesländer mehr oder weniger umfassende Abweichungen oder sogar komplett eigene Regelungen vorgenommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf und auch die vom Finanzausschuss aufgeworfenen Fragen betreffen ausschließlich die Wegstreckenentschädigung mit dem Ziel einer Abweichung von den in § 5 des Bundesreisekostengesetzes geregelten Entschädigungssätzen.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf

Gegenstand des Gesetzentwurfes ist die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung von 20 Cent auf 30 Cent beziehungsweise – bei einem „erheblichen dienstlichen Interesse“ an der Benutzung eines Kraftwagens – von 30 auf 40 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.

Diese Erhöhung war bereits im LBG verankert, allerdings befristet vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Dezember 2022. Damit wollte der Gesetzgeber auf die erheblich gestiegenen Kraftstoffpreise reagieren – offenbar in der Annahme, dass das Preisniveau wieder sinkt. Diese Annahme hat sich allerdings nicht realisiert. Vielmehr haben sich die Kosten auf einem hohen Preisniveau stabilisiert, was eine dauerhafte Anpassung der Wegstreckenentschädigung erfordert.

Ohne eine gesetzliche Korrektur würden bis auf Weiteres die seit dem 1. Januar 2023 wieder geltenden geringeren Entschädigungssätze greifen. Durch die befristete Anpassung hat der Gesetzgeber bereits erkennen lassen, dass er diese für unzureichend hält. Da nicht mit einer deutlichen und dauerhaften Preissenkung zu rechnen ist, ist eine unbefristete Anpassung folgerichtig und erforderlich.

Selbst wenn die Kraftstoffpreise wieder auf das vor 2022 bestandene Niveau sinken würden, wäre eine Anpassung bereits mehr als gerechtfertigt. Den statischen und seit über 20 Jahren unveränderten Werten des Bundesreisekostengesetzes stehen erheblich gestiegene Kosten der Kraftfahrzeugnutzung gegenüber. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Betriebskosten nicht auf die Kraftstoffkosten beschränken. Auch die Unterhaltungs- und Anschaffungskosten sind zu berücksichtigen. Deshalb muss sogar bezweifelt werden, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung auskömmlich ist.

Wenn Beschäftigte ihre privaten Kraftfahrzeuge einsetzen, um dienstliche, dem Gemeinwohl dienende Aufgaben zu erfüllen, sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass eine angemessene Entschädigung gewährt wird. Es kann nicht erwartet werden, dass ein Teil der bei der Dienstausübung entstehenden Kosten zu Lasten der Beschäftigten geht.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich weder aus dem Arbeitsrecht noch aus dem Beamtenrecht ohne Weiteres eine Pflicht der Beschäftigten ableiten lässt, zur Erledigung von Dienstgeschäften ihre eigenen Kraftfahrzeuge einzusetzen. Deshalb dürften unzureichende Entschädigungen dazu führen, dass die entsprechende Bereitschaft sinkt, was zu einer Gefährdung der Aufgabenerfüllung führen würde. Betroffen wären zum Beispiel Genehmigungsverfahren, der Gesundheitsschutz, die Lebensmittelüberwachung, Betriebsprüfungen, das Veterinärwesen, Familienhilfen und soziale Betreuungen sowie Aufgaben im Bereich der Polizei und der Justiz bis hin zu Gerichtsverfahren. Auch im Schulwesen kommt es zu Anwendungsfällen der Wegstreckenentschädigung, z.B. bei Schulen mit Außenstellen oder im Zuge der Inklusion. Berufsgruppen- und Aufgabenübergreifend ist selbstverständlich auch die Fortbildung zu nennen, die für die Qualitätssicherung und die Personalentwicklung eine hohe Bedeutung hat und damit im erheblichen dienstlichen Interesse liegen.

Zu bedenken ist, dass andere einschlägige Rechtsvorschriften bereits deutlich höhere Entschädigungssätze vorsehen. Gemäß dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) erhalten Sachverständige, Dolmetscher/-innen, Übersetzer/-innen und ehrenamtliche Richterinnen und Richter 42 Cent für jeden gefahrenen Kilometer. Es ist nicht vermittelbar, warum z.B. diesen Gerichtsbeteiligten eine höhere Wegstreckenentschädigung gewährt wird als den eigenen Gerichtsangehörigen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben.

Zu den ergänzenden Fragen

1. Was halten Sie von der Zusammenführung der „großen“ und „kleinen“ Wegstreckenentschädigung auf Beispielsweise 30 Cent, sodass die Prüfung eines erheblichen dienstlichen Interesses entfallen kann?

Die Differenzierung zwischen einer „großen“ und „kleinen“ Wegstreckenentschädigung ist nicht nur eine überflüssige bürokratische Regelung, sondern auch ungerecht. Für die Beschäftigten existiert nur eine einheitliche Fallkonstellation: sie setzen ein privates Kraftfahrzeug ein. Ob dafür ein hinreichend wichtiger Anlass besteht, entscheidet der Arbeitgeber. Wenn ja, erfolgt der Einsatz und die Kosten werden erstattet. Wenn nein, wird auf den Einsatz verzichtet und es werden auch keine Kosten erstattet. Ein einheitlicher Wert im Falle des Einsatzes privater Kraftfahrzeuge müsste allerdings mindestens bei 40 Cent liegen (s.o.).

2. Was halten Sie von einer Regelung, nach der für die Erledigung von Dienstgeschäften vorrangig regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel im Sinne des § 4 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes genutzt werden sollen, soweit dadurch die zeitgerechte Durchführung von Dienstgeschäften nicht beeinträchtigt wird?

Die vorrangige Nutzung von Bus und Bahn ist aus ökologischen Gründen unstrittig erstrebenswert. Dies ist auch den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben bewusst. Es bedarf keiner reisekostenrechtlichen Regelung, um diese Option „mitzudenken“. Die Umsetzung scheitert allerdings nicht am mangelnden Willen, sondern häufig an den tatsächlichen Rahmenbedingungen, die eine effiziente und/ oder effektive Dienstausbübung beeinträchtigen. Dazu zählen auch unzureichende und unsichere ÖPNV-Angebote. Um keine sachwidrige Praxis zu provozieren, sollte auf eine gesetzliche Regelung verzichtet werden.

3. Wie stehen Sie zu einer Wegstreckenentschädigung auch für die Nutzung eines privaten Fahrrads oder E-Bikes?

Die Nutzung von Fahrrädern und E-Bikes ist ebenfalls aus ökologischen Gründen erstrebenswert. Wenn dies praktiziert wird, sollten die damit verbundenen - ebenfalls gestiegenen - Kosten nicht ignoriert werden. Eine Wegstreckenentschädigung, die natürlich unterhalb der Entschädigung für die Nutzung von Kraftfahrzeugen liegen müsste, wäre deshalb zu befürworten.

4. Wie stehen Sie zu dem Vorschlag, in Zukunft die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auf 30 Cent, für Elektrofahrzeuge auf 40 Cent pro Kilometer festzulegen?

Eine derartige Regelung sollte nicht realisiert werden. Beschäftigte, die ein den Vorschriften entsprechendes Kraftfahrzeug einsetzen, sollten eine einheitliche Wegstreckenentschädigung erhalten. Für viele Beschäftigte ist die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs bislang nicht möglich oder sinnvoll gewesen. Diese Beschäftigten sollten nicht benachteiligt werden, wenn sie bereit sind, ihr Fahrzeug für dienstliche Zwecke einzusetzen. Öffentliche Verwaltungen und Betriebe, die den Einsatz von Elektrofahrzeugen ergänzend zu den bestehenden Instrumenten fördern möchten, sollten entsprechende Dienstfahrzeuge vorhalten und für Dienstreisen zur Verfügung stellen.

Fazit

Die Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges sollte unbefristet und einheitlich auf 42 Cent, mindestens aber auf 40 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, angehoben werden. Bei der Benutzung eines Fahrrades oder E-Bikes wird die Einführung einer eigenen angemessene Wegstreckenentschädigung befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender